Satzung

über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Sie kann darüber hinaus für freiwillige Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht

Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen den Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 Abs. 1 BrSchG).

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, als die im § 2 Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen verlangt die Gemeinde Kostenersatz nach Maßgabe der Gebührenfestlegung entsprechend der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:
 - 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen oder Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
 - 2. grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösung grundloser Einsätze der Feuerwehr (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG),
 - 3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG oder
 - 4. Nachbarschaftshilfe für Städte, Gemeinden und Gebietskörperschaften, auf deren ersuchen Nachbarschaftshilfe geleistet wird (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG).

§ 4 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht, soweit hierdurch die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:
 - a) Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, sowie von Teichen und ähnlichen Wasserspeichern;
 - b) Einfangen und suchen von Tieren
 - c) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht:
 - d) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen);
 - e) Bergung und Absicherung von Sachen;
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - g) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten;
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

§ 5 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
 - 1. nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 3 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs.4 Nr.1 BrSchG), § 7 SOG-LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG), § 8 SOG-LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG)
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG)
 - 2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung:
 - a) die ersuchende Stadt, Gemeinde oder Gebietskörperschaft.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:
 - a) Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat:
 - b) Kosten aufgrund Verdienstausfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
 - c) Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt;

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, den Sachkosten nach § 7, den gebührenpflichtige Leistungen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie den Leistungen Dritter erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel (Sachkosten) berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet.

 Jede weitere angefangene Stunde zählt ab der 5. Minute an als halbe und der 35. Minute als volle Einsatzstunde.
- (3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 7 anfallen, enthalten.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz oder die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 7 Sachkosten

- (1) Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.
- (2) Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen/Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.

§ 8 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Der Kostenersatz und die Gebührenschuld entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Gerätehaus.
 - Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unnötig wird.

- (2) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten bzw. Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Gerätehaus ergeben.
- (3) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Träger der Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenstände entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines kostenersatz-/ gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger der Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der aufgelösten Gemeinden

Bellingen vom 13.12.2001,

Birkholz vom 13.12.2001,

Bittkau vom 10.12.2001,

Cobbel vom 13.12.2001,

Demker vom 17.12.2001,

Grieben vom 11.12.2001,

Hüselitz vom 12.12.2001,

Jerchel vom 17.12.2001,
Kehnert vom 15.01.2002,
Lüderitz vom 11.12.2001,
Ringfurth vom 12.12.2001,
Schernebeck vom 10.12.2001,
Schönwalde vom 17.12.2001,
Uchtdorf vom 11.12.2001,
Uetz vom 17.12.2001,
Weißewarte vom 29.11.2001,
Windberge vom 29.11.2001,
Stadt Tangerhütte vom 24.05.1996 zuletzt geändert am 25.10.2001
außer Kraft.
Tangerhütte, den
Brohm Siegel Bürgermeister